Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

auff und vber dem landts gutsch
abschidt, verkundnus zuhen, und
In dem fahl gemeindirlichen der:
kirchl der Erbfeld halbey, das
solche vom Brauch zu einem ande
verstandt, wieder vielhundert
Jaren, vom Bauers freigeheim
Ritter und Knechtes herkomen
gelaster werdenn solle, abstinirn
gemunirt und gesz wahen hab:
Da das solcher landsgutsch
abschide oder streit, vom
stamb der Erbfeldigung dieses
einig Rechtens nit mittell aus
Zweigt nicht erwachsen, dasch
berlagter stuck mit denselben
nach besagenn solchen, das man
In dieser Worten Mandat sicher,
solchem Verteilires oder Zusprüches
Werde, Vandem Herrn Herrsch: